



Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Frau Carina Gödecke
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3905**

A17, A11, A18

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Stab Politik und
Grundsatzfragen
Achim Haase

Tel. 0203 7381-837
Fax 0203 7381-868
achim.haase@lsb-
nrw.de
Duisburg,
23.05.2016/Haa

Präsident

Walter Schneeloch
Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-719
Fax 0203 7381-3719
Walter.Schneeloch@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes - Expertenanhörung am 30.05.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Frau Gödecke,

der Landessportbund NRW vertritt als Dachverband des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen ca. 5 Millionen Mitglieder in über 19000 Sportvereinen. Damit ist er die größte Personenvereinigung in NRW. Dennoch war er nicht im Verteiler für die Verbände- und Behördenbeteiligung berücksichtigt, obwohl die Belange der natur- und umweltverträglichen sportlichen Erholung, die im Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich als Ziel genannt ist, durch das geplante Landesnaturschutzgesetz durchaus erheblich betroffen sind. Dies gilt für den 2. Entwurf, der in Teilen weit über die Regelungen in anderen Bundesländern hinausgeht, sogar in verschärfter Weise. Auch bei der öffentlichen Expertenanhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30.05.2016 im Landtag NRW ist der Landessportbund NRW nicht in beratender Funktion vertreten.

Ich darf Ihnen deshalb unsere Stellungnahme hiermit in schriftlicher Form zukommen lassen, damit auf diesem Wege die Position des organisierten Sports in der Diskussion Berücksichtigung finden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schneeloch

Walter Schneeloch
Präsident
Anlagen



Stab Politik und
Grundsatzfragen

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Name

Tel. 0203 7381-837
Fax 0203 7381-868

achim.haase@lsb-
nrw.de

Duisburg,
Datum/Haal

Wir sind telefonisch erreichbar:
Mo. - Do. 08:00 - 17:00 Uhr
Fr. 08:00 - 15:00 Uhr

Sportpark Duisburg
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
Tel. 0203 7381-0
Fax 0203 7381-616

Info@lsb-nrw.de
www.lsb-nrw.de

12 84 VR DU
USt-IdNr. DE119553775

Commerzbank AG
IBAN DE66 3508 0070
0214 6071 00
BIC DRESDEFF350

Stellungnahme zum 2. Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Dachorganisation der über 19000 Sportvereine in Nordrhein-Westfalen mit ca. 5 Millionen Mitgliedern nutzen wir gerne die Möglichkeit eine Stellungnahme des organisierten Sports zu dem vorliegenden Entwurf zum neuen Landesnaturschutzgesetz abzugeben.

Die Erholung, zu der die natur- und umweltverträgliche sportliche Betätigung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausdrücklich hinzuzurechnen ist, ist im Bundesnaturschutzgesetz explizit als Ziel genannt. Diese wird nach unserem Eindruck jedoch durch die in NRW vorgesehenen Regelungen jedoch erschwert bzw. in Teilen verhindert. Dies gilt in besonderer Weise aber nicht ausschließlich für den Pferdesport, der in weit stärkerem Maß reglementiert werden soll, als dies in anderen Bundesländern der Fall ist. Dies erscheint uns für das Pferdeland Nordrhein-Westfalen schwer nachvollziehbar.

Im Einzelnen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Erläuterung des Erholungsbegriffs analog § 7 BNatSchG

Der § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Begriffsbestimmungen findet im vorliegenden Entwurf des LNatSchG keine Entsprechung. Aus unserer Sicht fehlt deshalb eine grundlegende Definition des Erholungsbegriffs. Dies widerspricht nach unserer Auffassung den Zielen des Bundesnaturschutzgesetzes, das in § 1 Abs. 1 (3) den Erholungswert von Natur und Landschaft betont, zu dem nach § 7 Abs. 1 (3) ausdrücklich auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in freier Landschaft zu zählen ist. Auch in § 10 (4) des vorliegenden Entwurfs des Landesnaturschutzgesetzes NRW wird die Erholung (und damit nach unserer Auffassung eben auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung) als Entwicklungsziel für die Landschaft genannt. Zur Klarstellung muss analog § 7 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und in Anlehnung an § 18 Abs. 1 Nr. 4 des gültigen Landschaftsgesetzes NRW § 10 Abs. 1 Nr. 4 des geplanten Landesnaturschutzgesetzes NRW um die Formulierung „Zur Erholung gehört auch die natur-

Unsere
Wirtschaftspartner



VORWEG GEHEN



und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.“ ergänzt werden.

§ 15 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Landschaftspläne

Um die Wahrung der Belange des organisierten Sports sicherzustellen, bitten wir darum, neben den in der Durchführungsverordnung genannten Stadt- und Kreissportbünden auch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen als Träger öffentlicher Belange anzuerkennen und zu beteiligen.

§ 45 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

Um die Wahrung der Belange des organisierten Sports sicherzustellen bitten wir auch bei der Ausweisung gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile um eine Anerkennung und Beteiligung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen als Träger öffentlicher Belange.

§30 Eingriffe in Natur und Landschaft

In § 30 werden Modellsportanlagen explizit als Eingriffe in Natur und Landschaft genannt. Nach unserer Auffassung stellen nicht die Anlagen an sich per se einen erheblichen Eingriff dar. Lediglich kann die Ausübung des Modellsports, sofern er mit Verbrennungsmotoren betrieben wird, den Schutzziele entgegenstehen. Modellsportanlagen sollten deshalb in der Nennung gestrichen werden.

Bezüglich § 30 Abs. 1 (5) legen wir Wert auf die Feststellung, dass auch bei der Schaffung von Ausstiegsstellen für den muskelkraftbetriebenen Wassersport nicht per se von einem Eingriff ausgegangen werden kann, da es sich nicht zwangsläufig um eine wesentliche Umgestaltung des Ufers handelt.

§ 57 Betretungsbefugnis

Hier plädieren wir für eine Erläuterung des Erholungsbegriffs im Sinne des BNatSchG in Absatz 2: *„Der Erholung ist die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung zuzurechnen.“*

Ferner sollten zur Konkretisierung fehlende natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen ergänzt werden: *„Dem Betreten gleichgestellt sind das Fahren mit Krankenfahrrädern oder bespannten Fahrzeugen auf Straßen und Wegen sowie das Reiten, Radfahren, das Klettern und das Befahren der Gewässer mit kleineren Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb sowie das Tauchen und alle anderen Formen des natur- und landschaftsverträglichen Sports.“*

Analog zum Hinweis auf die Vorschriften des Waldrechts sollte für das Befahren der Gewässer mit muskelkraftbetriebenen Booten und das Tauchen ein Hinweis auf das Wasserrecht eingefügt werden.

§ 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald

Nach § 58, Abs. 1 ist Reiten und Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen in der freien Landschaft gestattet. Wir bitten anstelle von „Kutschfahren“ grundsätzlich um Verwendung des Begriffs „Fahren mit bespannten Fahrzeugen“, da ansonsten bspw. Trainingsfahrten von Hundeschlitten durch die Gestattung nicht erfasst würden. Für den Wald sollte analog zur

Feldflur in Absatz 2 formuliert sein: „*Das Reiten sowie das Fahren mit bespannten Fahrzeugen im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten dafür geeigneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet.*“

Bei der Definition der Fahrwege in Absatz 2 (2) schlagen wir die einfache und objektivierbare Definition vor: „*Fahrwege sind zweispurige Wege.*“ Den Zusatz der Befahrbarkeit mit „nicht geländegängigen“ Fahrzeugen bitten wir zu streichen, denn viele dieser Wege sind durch die Tiefe der Fahrspuren oder Höhe des Bewuchses nicht mit einem PKW befahrbar aber dennoch für Reiten/Gespannfahren geeignet.

In Absatz 4-5 sollte deutlich werden, dass Einschränkungen des Reitens und des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen **nur in begründeten Einzelfällen** und unter Beteiligung aller Betroffenen verfügt werden sollen.

Neu in den 2. Entwurf aufgenommen wurde die Gleichstellung von Reiten das Führen von Pferden. Diese ist in keinem anderen Landesgesetz enthalten und sachlich unbegründet und unverhältnismäßig. Wir bitten daher um Streichung des Abs. 9 in § 58.

§ 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus dem Erholungsverkehr

Das Training traditioneller Meuten und die zugehörige Durchführung von Schlepptagen mit Hilfe von eigens dafür gezogenen und gehaltenen Hunden werden durch das neu angenommene Verbot, beim Reiten Hunde mitzuführen, unmöglich gemacht.

Ein so weitgehendes Verbot und die Benachteiligung im Vergleich mit anderen Hundehaltern wie Fußgängern, Wanderern, Joggern oder Radfahrern erscheint uns nicht angemessen.

Wir bitten um Streichung des Satzes 3 in § 59 Abs. 2.

Im Absatz 3 wird das grundsätzliche Verbot formuliert, in den genannten Schutzgebieten außerhalb von Wegen in Feld und Wald Rad zu fahren oder zu Reiten. Eingeschlossen sind damit auch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen. Damit wären beispielsweise auch sportliche Veranstaltungen, die mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden, nicht möglich. Da ein naturschutzfachlicher Grund für eine solches, die Eigentumsrechte einschränkendes Verbot nicht ersichtlich ist, bitten wir um folgende Ergänzung: *Sofern es nicht dem Schutzzweck widerspricht, ist das Betreten, Befahren und Reiten auf land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in Landschaftsschutzgebieten auch ohne Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt.*

§ 60 Zulässigkeit von Sperren

Hier möchten wir für Abs. 1 folgende ergänzende Formulierung vorschlagen, um die Notwendigkeit der Angemessenheit der Maßnahme zu verdeutlichen:

„...kann durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten **im erforderlichen Umfang und für die erforderliche Dauer untersagt oder tatsächlich ausgeschlossen werden.** ...“

§ 63 Freigabe der Ufer

Die in § 63 1-3 genannten Verpflichtungen und Anordnungsbefugnisse sollten nicht auf die Ufer beschränkt werden sondern sich auch auf die zugehörigen Gewässer zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigenen Antrieb erstrecken, um die vom Gesetzgeber gewünschte Erholungsnutzung uneingeschränkt zu gewährleisten.

§ 83 Übergangsvorschrift zu § 58

Die Pferdesport-Verbände bitten darum, die Öffnungsregelung unmittelbar mit Inkrafttreten des LNatSchG wirksam werden zu lassen und durch eine Ausnahmeregelung in § 83 das Bereiten von Wanderwegen zu ermöglichen.

Zu Artikel 3: Änderung des Landesforstgesetzes

§ 3 Betretungsverbote

Wir schlagen vor, dass sich die Positiv-Formulierungen des Landesnaturschutzgesetzes auch im Landesforstgesetz widerspiegeln und schlagen deshalb folgende Formulierung vor:
„Die Bestimmungen zum Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen im Wald sind im Landesnaturschutzgesetz geregelt.“

Ferner bitten wir um Ergänzung des Buchstaben e: ... *Fahrens mit Krankenfahrstühlen **und bespannten Fahrzeugen auf Straßen*** ...

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung fänden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Achim Haase
Stabsreferent